

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

G 45

Bescheidsakte

Fragebogen

Az.: 0 1488 - G 45 - BV 333

OFD: H a m b u r g

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

G u n d e r m a n n, E l l y

Geburtsdatum und Geburtsort:

5.12.1894 in Hannover

jetzige Anschrift:

1757 Rua Peixoto Gomide, Sao Paulo/Brasilien

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Berlin

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen)*): Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluß Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg vom 21.5.52 - II/2 4087 -
wegen Umzugsgut

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

nein

5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
~~weitere~~ rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

nein

6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

keine

Gfs. ist anzugeben

a) in welcher

b) Name und
Abtretungs-
oder Pfandg

7) Auf welche von
3) bis 5) gena
stattungsrechtli
sprüchen haben
Leistungen oder
halten?

Gfs. ist anzugeben

a) von welcher

b) in welcher

8) Haben Sie Entsch
ansprüche gegen

Anzugeben sind sämt
digungsansprüche u
der für Schaden an
Körper oder Gesun
Freiheit)

Gfs. ist anzugeben
der Entschädigu
und unter welch
zeichen.

9) Haben Sie einen E
tigten für das in
rückerstattungsge
Befriedigung rücker
rechtlicher Geldan
vorgesehene Verf
stellt?

Gfs. ist Name und
des Bevollmächtig
geben.

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
- b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

- 7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

keine

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
- b) in welcher Höhe.

- 8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Ja. Beim Entsch.-Amt Berlin, Reg.Nr.: 258.144, nach dem verstorbenen Ehemann Louis Gundermann.

1.) berufl. Fortkommen, 2.) Auswanderungskosten (Eigentum und Vermögen) Bevollmächtigter Rechtsanwalt Ferd. Bartmann, Berlin-Charlottenburg 9, Bayernallee 12.

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

- 9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

X nein X

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

An die Norddeutsche Bank A.G.,
das bereits bestehende Libka,
Ihr Schreiben vom 29.2.56).

Hamburg, am
- Konto (vergl.)

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig habe.

Hamburg, den 4. Februar 1958

(Ort)

(Datum)

Elly Gieseler
(Unterschrift)

12. Juli 12
Post 1958.

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 1488 - a 45 BV 331 -
Reg. Nr. | 42/423

Hamburg 13, den
Hartungstrasse 5
Telefon 44 12 91

514

Geschrieben	6/5/11/5
Gelesen	
Abgesandt	

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzbl. I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg den Berechtigten:

Elly Gundermann
1757 Ana Peixoto Gornide,
Sao Paulo Brasilien

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigter:

(Bl. 20 Darf. Akt)
1. Fraubogen Ziff. 9/1
folgenden Bescheid.

~~O. H. Phönewolf,
Hamburg 1,
Ballindamm 14/15~~

I.

Dem Bescheid liegt der Beschluss/Vergleich

von Az.
zugrunde.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Ent-
scheidungen/und/gütlichen Einigungen zu Grunde:

- 1) Beschluss des Niederschleswig-Holsteinischen
Landgerichts in Hamburg,
- 2) vom 21. Mai 1952,
- 3) Rh. Z. II / Z 4087 ✓

~~dem in Ziffer I aufgeführten~~ Beschluss II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Entscheidungen/und/güt-
lichen Einigungen stehen den Berechtigten nach Massgabe
der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Ansprüche zu:

- 1) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung
zu I,1) DM
- 2) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung
zu I,2) DM
- 3) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung
zu I,3) DM

Der Anspruch vermindert sich gemäss § 23 BRUG um DM
auf DM

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

in Höhe von DM 2.550,- ✓

(i.W.: zweitausendfünfhundert und
fünfzig Deutsche Mark)

festgestellt.

zu

III.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuführen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRUG zu zahlen

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM
- 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM

Der verbleibende Restbetrag von DM ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäss § 36 BRUG die folgenden ~~Vorleistungen~~ Darlehen angerechnet:

- 1. Darlehen von DM 850. — mit Wirkung vom 1.4.1956
- 2. Darlehen von DM 850. — mit Wirkung vom 6.6.1957

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäss § 37 BRUG an das Land bewirkt.

VII.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an d Berechtigten zu bewirken.

VIII. *VI*

Stehen den Berechtigten neben dem in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen, weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

IX. *VII*

Gründe:

Bitte Rückseite einsetzen

pp.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. - Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X. *VIII*

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 (3) Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

festgestellt
Dopf
V. d. G. VIII TO. A.

Im Auftrag

[Signature]

in diesen.
Gemäß § 14, 16 Abs. 1, Satz 2 BAO kommt
sich die Höhe des Schadensersatzanspruches, den der
Berechtigten auf Grund dieses Beschlusses zufließt,
nach dem Wiederbeschaffungswert des entgangenen
Nennwertes am 1. 4. 1956 dieser Höhe.
Beschaffungswert wird aus den in der Anlage
wiedergegebenen Gründen auf Doll. 2.550,-
festgesetzt.

Eine Entschädigung steht den Berechtigten
nicht zu. Ein Vorteil die der Gebrauch des
Nennwertes gewährt hätte, wird gemäß
Abs. 2, Satz 1 kein Ersatz geleistet.

Entschädigungen sind nicht entgangenen
den Berechtigten steht daher ein
Ersatzanspruch in Höhe von
Doll. 2.550,-

11.11. In dem Betrag werden gemäß § 36
die der Berechtigten gewährten Zahlungen in
ihren vollen Wert mit Doll. 170,- anzurechnen.
Doll. 850,- anzurechnen zu

Anlage

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 von entzogenem Hausrat bzw. entzogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen unbeschadet zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 4.12.1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172% des Standes von 1940, auf 167% des Standes von 1941 und auf 163% des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchsgüter sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchsgütermarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8.1.1957 RzW 1957 S.73), muß auch der zur Errechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchsgüter ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d.h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1.4.1956 wird auf das 1½fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

0 5608 - G 45 - BV 42/423

Hamburg 13, den

14. Juli 1958

Reg.Nr. 514

34

Fe

Vfg.

Luftpost/Via Air Mail

Rückschein/Advice of delivery

ENTSCHÄDIGUNGSAMT BERLIN

17

GeschZ.: II A 2 c Reg.Nr.: 258 144
(Bitte bei Antwort angeben)

~~5. JUNI 1958~~ - 5. JUNI 1958 W 35, den 30. Mai 1958

Potsdamer Straße 126, Zimmer: 241
Fernruf: 71 55 11, App.: 218
Tel. (965) 218 (nur im Innenbetrieb)

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Magdalenenstr. 64 a

Sprechzeit: Dienstag 10.30-14 Uhr

Betr.: Rückerstattungsverfahren Elly Gundermann ./.. Dt.Reich
Vorg.: Ihr Schreiben vom 12. Mai 1958 mit Bescheidentwurf
- O 1488 - G 45 - BV 42/423 -

Die Berechtigte Elly Gundermann ist bei uns als Antragstellerin nach Louis Gundermann - Reg-Nr. 258 144 - registriert. Zahlungen aus Vermögensschäden sind bisher noch nicht geleistet.

Aus eigenem Recht liegt uns kein Entschädigungsantrag der Berechtigten vor. Wir haben wegen evtl. Registrierung bei anderen Entschädigungsbehörden die Bundeszentalkartei für Verfolgte beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf um Auskunft gebeten und werden Sie nach Erhalt der Antwort von dem Ergebnis der Ermittlungen unaufgefordert in Kenntnis setzen.

Im Auftrage

*Frei verlangen.
BV 423 / ist um 8 Wochen
verlängert*

*Jamal
14.07.58*

EntschA 021 - Briefbogen
Mat. 15 231, Din A 6, 100 000, 11. 57 ①

*17.7.58
Est 12/12 HL*

- 2.) BV 11 mit der Bitte, den Bescheid zu siegeln
- 3.) Absendung
- 4.) ZdA.Bescheidsakte

OFD Hamburg

0 5608 - G 45 - BV 42/423

Hamburg 13, den

14. Juli 1958

Reg.Nr. 514

34

Fe

Vfg.

Luftpost/Via Air Mail

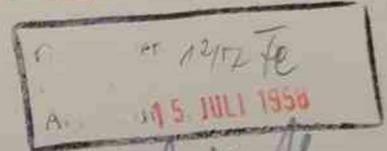
Rückschein/Advice of delivery

Einschreiben

1.)

Frau
Elly G u n d e r m a n n,
1757, Rua Peixoto Gomide
S a o P a u l o

Brasilien



1. July
644/b.I/621/58

Betr.: Ihre Rückerstattungssache.
Anlg.: 1 Bescheid.

Sehr geehrte Frau Gundermann!

Anliegend übersende ich Ihnen einen Bescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

Der Restbetrag in Höhe von DM 850.- des in diesem Bescheid festgestellten Anspruchs wird in Kürze auf Ihr Konto bei der Deutschen Bank AG in Hamburg überwiesen werden.

Hochachtungsvoll

Wol
(P o l a c k)
Regierungsassessor

- 2.) BV 11 Mit der Bitte, den Bescheid zu siegeln
- 3.) Absendung
- 4.) ZdA.Bescheidsakte

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 1488 - G 45- BV ~~47~~ 42-423

Hamburg 13, den
Telefon: 44 12 91

12. Juli 1958 20

Reg. Nr. 514

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

d ~~OR~~ Berechtigten:

Elly G u n d e r m a n n

1757 Rua Peixoto Gomide, Sao Paulo / Brasilien

als Rechtsnachfolger nach

./.

Bevollmächtigter:

./.

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen und gütlichen Einigungen zu Grunde:

Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht in Hamburg vom 21.5.1952 - Az.: II/2 4087 -.

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Beschluß steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 - 26 BRüG ein Anspruch in Höhe von

DM 2.550.--

(i.W.: Zweitausendfünfhundertundfünzig 00/100 Deutsche Mark)

zu.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 **auszusahlen.**

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRUG die folgenden Darlehen angerechnet:

1. Darlehen von DM 850,-- mit Wirkung vom 1.4.1956
2. Darlehen von DM 850,-- mit Wirkung vom 6.6.1957.

VI.

Stehen der Berechtigten neben dem in Ziffer II aufgeführten Anspruch weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als 1 e 1 i - Bescheid.

VII.

Gründe:

Durch den in Ziffer I genannten Beschluss ist festgestellt worden, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, der Berechtigten für am 10.10.1941 entzogenes Umsugsgut in Höhe von RM 1.700,-- Schadensersatz zu leisten.

Gemäß §§ 14, 16 Abs.1 Satz 2 BRUG bemisst sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der der Berechtigten auf Grund dieses Beschlusses zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Umsugsgutes am 1.4.1956. Dieser Wiederbeschaffungswert wird aus den in der Anlage wiedergegebenen Gründen auf DM 2.550,-- festgesetzt.

Eine Nutzungsvergütung steht der Berechtigten nicht zu. Für Vorteile, die der Gebrauch des Umsugsgutes gewährt hätte, wird gemäß § 16 Abs.2 Satz 1 BRUG kein Ersatz geleistet. Sonstige Nutzungen sind nicht entgangen.

Der Berechtigten steht daher ein Schadensersatzanspruch in Höhe von **DM 2.550,--** zu.

Auf diesen Betrag werden gemäß § 36 BRUG die der Berechtigten gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt DM 1.700,-- angerechnet, so daß ihr noch DM 850,-- auszusahlen sind.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG, danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung e 1 e r festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest der in § 34 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu erreckenden Hundertsatz.

VIII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Im Auftrag

(Hück)

Regierungsassessor



Kapp

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 von entzogenem Hausrat bzw. entzogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen unbeschadet zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 4.12.1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172% des Standes von 1940, auf 167% des Standes von 1941 und auf 163% des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchtwaren sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchtwarenmarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8.1.1957 RZW 1957 S.73), muß auch der zur Errrechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchtwaren ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d.h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1.4.1956 wird auf das 1 1/2fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

O. H. SCHÖNEWOLF

RECHTSANWALT

BANKKONTO: DEUTSCHE BANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG NR. 1364 25

HAMBURG 1, den 27. August 1958
BALLINDAMM 15
TELEFON 32 22 01 / 02

23

fst. 1795

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13
Hartungstraße 5

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV 423	
Az.:	
Eing.:	28. AUG. 1958
Sachgeb.:	42

*Mit Akte
Nr 2918.
beigefügt
9.1/9.58.*

28. AUG. 1958

Betr.: Rückerstattungssache Elly Gundermann
Aktenzeichen: - O 1488 - BV 33/333 - G 45

In der vorbezeichneten Angelegenheit hat Frau Gundermann unter dem 15. August 1958 wie folgt an die Deutsche Bank in Hamburg geschrieben:

" Wie mir die Oberfinanzdirektion Hamburg 13, Hartungstr. 5, mitteilt, hat diese auf mein Konto auf Ihrer Bank um Juli den Betrag von Mark 850.-- überwiesen. Da ich bis heute von Ihnen noch keinen Avis habe, so bitte ich Sie mir mitzuteilen, ob dieser Betrag schon überwiesen ist, damit ich über diesen verfügen kann."

Unter höflicher Bezugnahme auf das gestrige Telefongespräch darf ich bitten, den Betrag von DM 850.-- nach Eingang des Zustellungsnachweises auf mein

Ausländer-Anderkonto
bei der Deutschen Bank AG. in Hamburg

überweisen zu wollen.

Inkassovollmacht lege ich mit der Bitte um Rückgabe bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

O. H. Schönewolf

*Nr 423 B.N.
27.11.58*

Nr 2/9.

bef. 4/9.58.

*BV 423
1.) Nr. 10.9.58*

(Büchschrein?)

9/9.58.

*liegt vor
mit Akte
8/20 Jan Akte*

Oberfinanzdirektion Hamburg
- 5608 - G 45 - BV 42/423 -

Reg. Nr. 514

Entwurf

Hül

Ausg. BV Verw.

Nr.

6004

- 1. Ausfertigung für 050-550
- 2. " Vermögensbuchhaltung
- 3. 4. 5. " Werteverwaltung

1. Anordnungs begründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 12. Juli 1958 erteilten Bescheides steht der Berechtigten, Frau Elly Gundermann, ein Rückerstattungsanspruch in Höhe von DM 2.550,- zu. Auf diesen Betrag sind die der Berechtigten gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt DM 1.700,- anzurechnen, so dass noch DM 850,- auszuführen sind.

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verb. Stelle: Kap. 0804 Tit. 350 Kj. 19

Auszuzahlen sind 850,- DM

(i. W.: Achthundertundfünfzig DM)

an Frau Elly Gundermann,
1757 Rua Paixoto Gomide, Sao Paulo, Brasilien,
Ausländer-Kontokonto des Rechtsanwalts G. H. Schönewolf, Hamburg,
Kto.: bei der Deutschen Bank A.G. in Hamburg

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Kj. 1958

Buchungsstelle 6004

Vermögensgr. 4313/09

Kto. Nr.

in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) einzutragen.

Lfd. Nr.

Datum

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

1.700,- DM

(i. W.: Eintausendsiebenhundert DM)

als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen

(Unterschrift)

Auslieferungsanordnung.

Wertekontobuch C 2, S. 17, Nr. 1210
Wertekontobuch C 2, S. 170, Nr. 2314
Wertekontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

- v. 22.2.1956 ✓ über 3.7.1957 ✓ in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag
- v. 2.2.56 ✓ über 19.12.55 über 850,- DM (i. W.: Achthundertundfünfzig DM)
- v. 3.6. ✓ über 2.5.1957 über 850,- DM (i. W.: Achthundertundfünfzig DM)
- v. über DM (i. W.: DM)
- v. über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer: Elly Gundermann, Rua Joao Moura, 943, Sao Paulo/Brasilien

an BV 42 Reg. 456, Jakob

(Namen und Amtsbezeichnung)

herauszugeben

erhalten:

Hamburg, den 24. Nov. 1958

Sachlich richtig und festgestellt

(Voss)
V. d. G. v. d. TO. A.
(Amtsbezeichnung)

Hamburg, den 5. November 1958

I. A.

(Polack)
Regierungsassessor

10/11/58
24.11.58

6. NOV. 1958
D. Hügel an DA/BE 23, 24

24/11

11
12

1.) Herrn
Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung

Geschrieben 3.11.59
Gelesen 5. NOV. 1959
Abgehandelt

Berlin - Charlottenburg 2.

G 45

DER SENATOR FÜR FINANZEN
Sondervermögens- und Bauverwaltung

Gesch.-Z.: Fin III S Verm. IV/E - 0 5608
AZ.: 18 655 (23 WGA 1365/57)

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13
Harvestehuderweg 14

Betr.: Befriedigungsverfahren Elly Gundermann, geb. Böhm

Das Entschädigungsamt Berlin teilt in seiner Stellungnahme zu meinem Bescheidentwurf mit, daß die Oberfinanzdirektion Hamburg bereits am 16.5.58 Anfrage wegen entzogenen Umzugsgutes beim Entschädigungsamt Berlin gehalten hat. - Ich entnehme daraus, daß die Berechtigte auch bei Ihnen Rückerstattungsansprüche aus eigenen Recht geltend gemacht hat. Falls Sie der Berechtigten schon einen Bescheid erteilt haben, würde ich Ihnen über den hiesigen Anspruch einen internen Bescheid übersenden. In dem hier eingereichten Fragebogen hat die Be-

- b. wenden

Berlin-Charlottenburg 2, den 15.10.1959
Fasanenstraße 87, Zimmer 62
Fernruf: 32 52 01. Apparat 274

19. OKT. 1959

19. OKT. 1959

42

dafs nach Auskunft der Bundeszentralbank
keine Entschädigungsansprüche bei
anderen Behörden angemeldet sind.

Im Auftrag

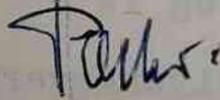
2./26. 2 db onate.

3. NOV. 1959

Ausgangsrechnung für die Aufträge Nr. 11

rechtigte nicht angegeben, daß sie Rückerstattungsansprüche
in Hamburg geltend gemacht hat.

Im Auftrage



(Dr. Postler)

SA. Nov. 1928

berfinanzdirektion Hamburg
5608 - G 45 - BV 42/423-

Hamburg, den 2. Nov. 19 59

Durchschrift für die Akte

46
Büro: Magdalenenstraße 64 a+b

Herrn
Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung

Berlin - Charlottenburg 2
Fasanenstraße 87

Betr.: Rückerstattungssache Elly Gundermann geb. Böhm
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.10.1959 - Gesch.Zch. Fin
III S Verm. IV/E - O 5608 - Az.: 18 655 (23 #GA
1365/57) -

Ich bitte um Übersendung eines internen, begründeten
Teilbescheides, da ich der Berechtigten bereits am
12.7.1958 einen Bescheid über einen Anspruch wegen ent-
zogenen Umzugsguts erteilt habe.

Auch in dem mir vorliegenden Fragebogen hat die
Berechtigte keine Angaben über die dort angemeldeten
Ansprüche gemacht.

Im Auftrag

gez.
(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

Der Senator für Finanzen

Sondervermögens- und Bauverwaltung

Gesch.-Z.: Fin III SVer. IV/E - 05608

Akten-Z.: **18 655 (23 WGA 1365/571**

Berlin-Charlottenburg, den
Fasanenstraße 87

5. JAN. 1960

35

Interner Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19. 7. 1957 (BGBl. S. 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,

der Berechtigten:

Frau Elly G u n d e r m a n n, geb. Böhm
Sao Paulo / Brasilien
Rua Peixote Gomide 1757

als Rechtsnachfolger nach:-----

Bevollmächtigter: **Herr Rechtsanwalt Ferd. Bartmann u.**
Herr Rechtsanwalt wolfg. Zolner
Berlin-Charlottenburg, Bayernallee 12
folgenden Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

Beschluß der Wiedergutmachungskämter von Berlin v. 21.5.59
- 23 WGA 1365/57 - - Wertsachen -

II. Aus den in Ziff. I aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgender Anspruch zu:

DM 1.275.-- ✓

Festsetzung
Kotzurak
GI. VITOA
erm. mit Vfg. v. 28. 5. 59 - SY. L-81 - 8 2030 -

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRüG um DM entfällt ✓

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 1.275.-- ✓

(i. W.: DM **Tausendzweihundertfünfundstobzig**)
festgestellt.

III. Von dem in Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüG zu zahlen:

1. gemäß Absatz 2 DM 1.275,-- ✓

2. bis spätestens zum 31. März 1961 DM ---- ✓

Der verbleibende Restbetrag von DM ----

ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV. Der in Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. April 1956 an zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V. Auf die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Vorleistungen / Darlehen angerechnet: ---- ✓

VI. Die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM ---- gemäß § 37 BRüG an das Land Berlin - Entschädigungsamt - bewirkt.

VII. Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von

DM 1.275,-- ✓

an den Berechtigten zu bewirken.

VIII. Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere Rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtssträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX. Gründe:

Der in Ziffer II festgestellte Betrag entspricht dem unter Ziffer I genannten Beschluß.

X. Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 unrichtig vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtskräftig geworden ist (§ 14 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt worden ist. Wohnt der Berechtigte im Ausland, so tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten. Der Antrag ist an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin zu richten. Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

Die Richtigkeit der Angaben ist hiermit bestätigt.



Im Auftrag
Sachlich richtig
(Gelesen)
Assessor

Der Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung
Gesch.-Z.: Fin III SVerM. IV/E-05
Akten-Z.: 18 655 (23 W)

Inter

Auf Grund der §§
lichen Geldverbindl
(Bundesrückerstattu
vermögens- und Ba

der Berechtigten:

Frau Elly G
Sao Paulo / I
Sua Peixote

als Rechtsnachfolg

Bevollmächtigter:

folgenden

I. Dem Bescheid

Beschluß d
- 23 WGA 1

II. Aus den in
der §§ 14 b

Der An

Der hiernac

(i. W.: DM
festgestellt.

37

Abschrift.

ENTSCHÄDIGUNGSAKT BERLIN

Gesch.Z. II A 1 f Reg.Nr.: 258 144

Berlin W 35, d.6.Okt.1959
Potsdamer Str. 192, Zi.:342
Fernruf:710511, App.355

Durch Fach!

An den
Senator für Finanzen
Sondervermögens- und Bauverwaltung
-Fin III SVerM.IV/E - 0 5608 -

Betr.: RE-Verfahren Elly Gundermann ./ Dt.Reich
Geschädigte: dto.

Vorg.: Bescheidentwurf vom 11.9.1959 -Az.: 18 655 - 25 WGA1365/57

Die Berechtigte, Frau Elly Gundermann, hat hier lediglich Erbansprüche nach Louis Gundermann -Reg.Nr.258 144- gestellt. Aus diesem Antrag sind uns jedoch keine RE-Ansprüche erwachsen.

Eine bereits im Juni 1958 gehaltene Anfrage an die Bundeszentralbehörde ergab, daß die Berechtigte bei anderen Entschädigungsbehörden keine Anträge zur Anmeldung gebracht hatte. Da uns erfahrungsgemäß jede weitere Neuregistrierung von der Bundeszentralbehörde mitgeteilt wird, halten wir eine erneute Anfrage nicht für erforderlich.

Es wird ferner mitgeteilt, daß wir bereits am 16.5.1958 eine Anfrage der Oberfinanzdirektion Hamburg wegen entzogenen Umzugsgutes erhalten haben.

Daraus ergab sich, daß für die Berechtigte aus eigenem Recht ein Befriedigungsverfahren bei der Oberfinanzdirektion Hamburg unter den Aktenzeichen 01488 - G 45 BV 42/423 -Reg.Nr.514 - anhängig war.

Es wird daher empfohlen, zwecks Koordinierung aller RE-Ansprüche der Berechtigten, mit der genannten Dienststelle in Verbindung zu treten

Im Auftrage

gez. Pomsel .

NOTAR
FERD. BARTMANN
WOLFGANG ZOLLNER
RECHTSANWÄLTE

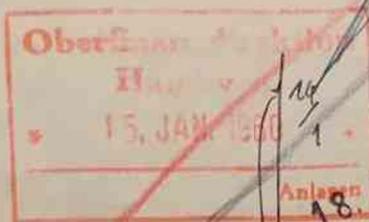
Telefon: Sammelnummer 94 28 89

Bankkonten:

Berliner Disconto-Bank AG., Depositen-Kasse A
Berlin-Charlottenburg 4, Bismarckstraße 68
Bank für Handel und Industrie, Depos.-Kasse 18
Kontonummer 181577
Berlin-Charlottenburg 9, Reichskanzler-Platz 4
Postscheckkonto: Berlin-West 321

Berlin-Charlottenburg 9, den 13. 1. 1960
Bayernallee 12
Fahrverbindungen:
S-Bahn Hauptstraße, U-Bahn Neuwesend

./Dö.



AV 42

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

Betr.: Befriedigungsverfahren nach dem Bundesrück-
erstattungsgesetz für Frau Elly Gundermann
geb. Böhm

Beschluss der Wiedergutmachungsämter von Berlin
vom 21. 5. 1959 - 23 WGA 1365/57 -
Gesch.Z. des Senators für Finanzen in Berlin:
Fin III S Verm. IV E - O 5608 - 18 655

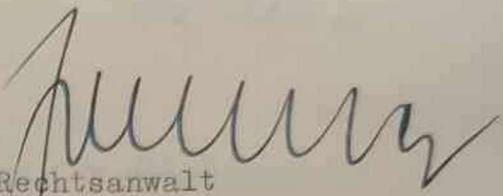
Besetz: Fin. Senat. v. 13.1.1960

Wir vertreten Frau Elly G u n d e r m a n n
in dem obigen Rückerstattungsverfahren. Durch rechts-
kräftigen Beschluss vom 21. 5. 1959 ist eine Schadens-
ersatzverpflichtung des ehemaligen Deutschen Reiches
in Höhe von 1.275,-- DM festgestellt. Der Senator für
Finanzen in Berlin hat das Befriedigungsverfahren ein-
geleitet und uns mit Schreiben vom 5. 1. 1960 mitge-
teilt, dass die Unterlagen an die Oberfinanzdirektion
Hamburg übersandt seien, da die Oberfinanzdirektion
Hamburg bereits einen Bescheid erteilt habe, so dass
sie auch für die Erteilung eines weiteren Bescheides
zuständig sei. Das dortige Aktenzeichen ist uns leider
nicht bekannt; wir kennen nur ein Aktenzeichen der
Entschädigungsbehörde Hamburg II/Z 4087.

Wir nehmen an, dass der mit unserem Schreiben
vom 26. 8. 1959 dem Senator für Finanzen in Berlin
übersandte Fragebogen vom 4. 8. 1959 der Oberfinanz-
direktion Hamburg vorliegt und bitten,

1) den Befriedigungsbescheid wegen des im Beschluss
vom 21. 5. 1959 festgestellten Betrages uns zu-

- zustellen und
- 2) den rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.275,-- DM auf das im Fragebogen angegebene Konto bei der Berliner Disconto Bank AG, Depka A, überweisen zu lassen.


Rechtsanwalt

er

Frau Lily Gundermann geb. Böhm,
1757 Rua Peixoto Gomide, Sao Paulo/Brasilien
letzter inländischer Wohnsitz: Berlin

IN 1.235

Rechtsanwälte F. Bartmann und W. Sellner
Berlin-Charlottenburg, Bayernallee 12

im Anschluss an den Bescheid von 12.7.1958 - Reg.Er. 514 -
weiteren

Beschluss der Niedergutsachungsämter von Berlin
vom 21.3.1939 - Az.: 23 WGA 1365/37 -

DM 1.275

Der der Berechtigten unter Einbeziehung des ihr durch Bescheid vom
12.7.1938 - Reg.Nr. 514 - anerkannten Betrages von DM 2.590,—

3.865,—

Dreitausendachtundertfünfundswanzig

in Höhe von RM 2.550,— bereits ausgezahlt

Wie aus Ziffer I genannte Rechnung ergibt sich die Verpflichtung für den Zeitraum bis zum 31.12.1938 zu zahlen...

1.275,—

alsbald nach Zustellung des Bescheides auszusahlen.

Die Gesamtschuldensumme beträgt RM 3.825,—
Hierin ist der bereits ausgezahlte Betrag von RM 2.550,—
abzusetzen, so dass noch ein Betrag von RM 1.275,—
gemäß § 32 Abs. 2 HGB auszusahlen ist.

— soweit ihm der in Ziffer II genannte Betrag... —

ST/16
(Dr. ...)
Bürgermeister

Aus dem in Ziffer I genannten Beschlusse ergibt sich die Verpflichtung des Deutschen Reiches, der Berechtigten für antezedens Wertebriefe nach Massgabe des Bundesrückstellungsgesetzes Schadensersatz in Höhe von DM 1.275,-- zu leisten.

Durch Bescheid vom 12.7.1956 - Reg.Nr. 514 - sind der Berechtigten bereits Schadensersatzansprüche in Höhe von DM 2.550,-- zuerkannt worden.

Der Gesamtschadensersatzbetrag beträgt hierauf ist der bereits ausbezahlte Betrag von DM 2.550,-- anzurechnen, es des. noch ein Betrag von DM 1.275,--

gemäß § 32 Abs. 2 BRRG anzurechnen ist.

Berlin, 11. Oktober 1956 angesehene Frau Hilja Gumpert
10000 Berlin Schreiber 13. Juni 1956 - / 100 -
Berlin I Bescheid - zweifach.

In Anknüpfung an den Bescheid Nr. 514 vom 12.7.1956 übersende ich Ihnen allseits mit einem für Sie bestimmten bestimmten Bescheid einen Ergänzungsbescheid.

Da den danach noch ausstehender Betrag von DM 1.275,-- nicht überweisen zu können, erbitte ich die Eröffnung eines Kontos, da die Berechtigten in dem für vorliegenden Fall haben die Zahlungsbefugnis in Bezug auf die Zahlungsbefugnis auszuüben, während Sie in ihrer o.g. Bescheid die Zahlungsbefugnis der Disconto-Bank AG, Deckung 1, in Berlin anzuweisen.

-soweit ihm der in Ziffer II genannte Rechtstitel zugrunde liegt -

10

Berlin

gez.
(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

1. 11. 1956
2. 11. 1956
3. 11. 1956

1. 11. 1956
2. 11. 1956

65608 - G 45 - BV 42/423a

Hamburg 13, den 29. Jan. 19 60

Reg.Nr. 2732

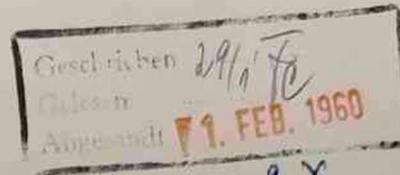
43

Fe

Mit Postzustellungsurkunde!

Vfg.

- 1.) Herren
Rechtsanwälte
F. Bartmann, Notar
W. Zollner,



Berlin-Charlottenburg 9

Bayernallee 12

Betr.: Rückerstattungssache Frau Elly Gundermann.
Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Jan. 1960 - /Dö.-
Anlg.: 1 Bescheid - zweifach.

Im Anschluss an den Bescheid Nr. 514 vom 12.7. 1958 übersende ich Ihnen anliegend mit einer für Sie bestimmten beglaubigten Durchschrift einen Ergänzungsbescheid.

Um den danach noch auszahlenden Betrag bald - möglich überweisen zu können, erbitte ich Auf - gabe eines Kontos, da die Berechtigte in dem mir vorliegenden Fragebogen die Deutsche Bank AG in Hamburg als Zahlungsstelle angegeben hat, während Sie in Ihrem o.a. Schreiben die Berliner Disconto-Bank AG, Deeka A, in Berlin auführen.

Im Auftrag

(Dr. Grassmann
Regierungsrat

2.) BV 11 m.d.B., den Orig. Bescheid
zu siegeln

3.) Absendung

4.) ZdA.BA.

ul. 1/2

NOTAR
FERD. BARTMANN
WOLFGANG ZOLLNER
RECHTSANWÄLTE

Telefon: Sammelnummer 94 28 89

Bankkonten:

Berliner Disconto-Bank AG., Depositen-Kasse A
Berlin-Charlottenburg 4, Bismarckstraße 68
Bank für Handel und Industrie, Depos.-Kasse 18
Kontennummer 181577
Berlin-Charlottenburg 9, Reichkanzler-Platz 4
Postcheckkonto: Berlin-West 321

Berlin-Charlottenburg 9, 3. Februar 1960
Bayernallee 12

Fahrverbindungen:
S-Bahn Hakenstraße, U-Bahn Neuwand

./Dö.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

53
Oberfinanzdirektion Hamburg
5. FEB 1960
42
4. Feb. 1960

Betr.: Rückerstattungssache Frau Elly Gundermann
Gesch.Z.: 0 5608 - G 45 - BV 42/423a -
Reg.Nr. 2732

Wir bestätigen den Eingang des Schreibens
vom 29. Januar 1960 mit dem Ergänzungsbescheid.

Mit unserem Schreiben vom 26. 8. 1959 hatten
wir dem Senator für Finanzen - Sondervermögens- und
Bauverwaltung - in Berlin-Charlottenburg, Fasanen-
str. 87 (Gesch.Z. Fin III SVer IV/E 0 5608 - Aktz.
18 655 - 23 WGA 1365/57) den in dieser Sache von ihm
angeforderten Fragebogen überreicht, der von der An-
tragstellerin, Frau Elly Gundermann, unterzeichnet
ist, und in dem die Frage unter 10, an welche Stelle
die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz
geleistet werden sollen, wie folgt beantwortet ist:

INK ✓
" Ausländer-Anderkonto (o.Nr.)
Rechtsanwälte Bartmann und Zollner
Berliner Disconto Bank AG, Depka A
Berlin-Charlottenburg, Bismarckstr. 68."

Wir bitten daher, den noch auszahlenden Be-
trag von DM 1.275,-- auf dieses Konto zu überweisen.

nl. 19/2.60le

[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5608 - G 45 - BV 42/423a -

Entwurf

Hül

Ausg. BV Verw.

Nr.

6004

Reg. Nr. 2732

Ausfertigung für 6004-350

Vermögensbuchhaltung
Werteverwaltung

Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg im Anschluss an den Bescheid vom 12.7.1958, Reg.Nr. 514 erteilten Ergänzungsbescheides vom 29. Januar 1960 steht der Berechtigten, Frau Elly Gundermann, ein Gesamtrückerstattungsanspruch in Höhe von DM 3.825,- zu. Hierauf ist der bereits ausgezahlte Betrag in Höhe von DM 2.550,- anzurechnen, so dass noch DM 1.275,- auszuführen sind.

Auszahlungsanordnung für die ~~Amtskasse für Bundesvermögen~~ Oberfinanzkasse Hamburg

Verb. Stelle: Kap. 6004 Tit. 350 Rj. 19 60

Auszahlen sind 1.275,- DM

(i. W. Eintausendzweihundertundfünfundsiebenzig DM)

an: Frau Elly Gundermann geb. Böhm,
1757/Rua Peixote Gomide, Sao Paulo, Brasilien,

Ausländer-Anderkonto (o.Nr.) der Rechtsanwälte Bartmann und Zollner,
Kto. b.d. Berliner Disconto-Bank A.G., Depka A., Berlin-Charlottenburg, Bismarckstrasse 68

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Buchungsstelle

Vermögensgr. 4313/09

Kto. Nr.

in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) eingetragen.

Lfd. Nr.

Datum

(Unterschrift)

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W. DM)

als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Auslieferungsanordnung.

Wertkontobuch C

Wertkontobuch C

Wertkontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

/ über DM (i. W.: DM)
/ über DM (i. W.: DM)
/ über DM (i. W.: DM)
/ über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer:

an BV

herauszugeben.

erhalten:

(Namen und Amtsbezeichnung)

Hamburg, den

Sachlich richtig und festgestellt

Ca. 11.4.60

(Mark)

VA, Gr. Vb TO. A.
(Amtsbezeichnung)

Handwritten signature and date

Hamburg, den

April 1960

5. APR. 1960

Handwritten mark

l. A.

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

Handwritten mark

